

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 114 (1948)

Heft: 11

Artikel: Der Rechtsbegriff der militärischen Übung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21172>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

cher unter dem Gesichtswinkel der Arbeitsbeschaffung als mit militärischen Argumenten vertreten.

IV. Varianten: Fremde Fahrzeuge, eigene Entwicklung.

Dabei handelt es sich eigentlich nur um eine zeitliche Staffelung der verschiedenen Probleme, indem in der ersten Phase sich alle Vor- und Nachteile der ausländischen Panzer auswirken würden, um dann von den Überlegungen dominiert zu werden, die für den eigenen Panzerbau Gültigkeit haben.

Es dürfte schwer sein, feste Richtlinien für die Beschaffung von Panzern für unsere Armee aufstellen zu wollen. Es wird sich auch hier darum handeln müssen, aus den jeweiligen Voraussetzungen und Umständen das Optimum herauszuholen.

Der Rechtsbegriff der «militärischen Übung»

Die Militärorganisation regelt in den Artikeln 27 und 28 die beiden Fälle der *Haftung des Bundes für Schäden*, die durch die Armee verursacht werden. Die beiden Bestimmungen lauten:

Art. 27: Wenn infolge militärischer Übungen eine Zivilperson getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Bund für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Getöteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist.

Hat der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, so besteht die Haftpflicht gegenüber den unterstützungsberechtigten Angehörigen des Getöteten.

Art. 28: In entsprechender Weise haftet der Bund für Sachbeschädigungen, die infolge militärischer Übungen entstanden sind.

Die Bundesversammlung ordnet das Verfahren.

In einem Rekursentscheid vom 4. September 1948 ist die III. Abteilung der *Rekurskommission* der eidgenössischen Militärverwaltung zu einer Auslegung des den beiden Gesetzesartikeln zugrundeliegenden Begriffs der «militärischen Übung» gelangt, die über die bisherige Praxis hinausgeht und deshalb besondere Beachtung verdient. Der Entscheid ging von folgendem Tatbestand aus:

Landwirt Sch. ist Pächter eines Grundstückes, das einen Teil einer während des Aktivdienstes erbauten Talsperre bildet. In dieser wurden verschiedene Bunker erstellt, die von einem dreireihigen Kordon spitzer, mit Stacheldraht verbundener Eisenpfähle umgeben wurden. Die Höhe dieser Pfosten beträgt abwechselungsweise 1,2 m und 1,6 m. Der Stacheldraht ist vor einiger Zeit entfernt worden, so daß nur noch die Eisenpfosten stehen. Seit dem Entfernen des Stacheldrahtes wird dem Grundeigentümer nur noch die Hälfte des Ertragsausfalles vergütet, in der Meinung, daß er den Graswuchs zwischen den Eisenpfosten nach Möglichkeit nutzen werde.

Im September des letzten Jahres ließ Sch. sein Vieh auf dem an die Talsperre angrenzenden Grundstück weiden. Dabei ereignete sich ein Unfall, indem zwei Kühe einen Zweikampf austrugen und aufeinanderstiegen. Eine Kuh glitt von ihrer

Partnerin ab und stürzte in einen der spitzen Eisenpfosten der äußersten Pfahlreihe. Die großtrüchtige Kuh wurde von dem Pfahl aufgespießt und mußte sofort abgetan werden. Sch. machte nun den Bund für den Ersatz zwischen dem Verkehrswert der Kuh und der von der Viehversicherung erhaltenen Entschädigung haftbar.

Die Forderung des Sch. wurde von der Direktion der Militärverwaltung am 16. Januar 1948 in erster Instanz abgewiesen. In dem Entscheid wurde vor allem betont, daß die hohen Eisenpfosten für weidendes Vieh keine besondere Gefährdung bildeten. Die eigentliche Ursache sei in dem Umstand zu erblicken, daß zwei Kühe in einen Kampf verwickelt wurden und bei diesem Anlaß eine Kuh verunfallte, ein Ereignis, das sich auch ohne Vorhandensein einer militärischen Anlage in ähnlich schädigender Weise hätte abspielen können. Im übrigen sei Sch. die Hindernisanlage bekannt gewesen und wenn er seine Kühe dort geweidet habe, habe er auch jegliches Risiko auf sich genommen.

In seinem Rekurs führte Sch. aus, daß die Wiese ausdrücklich für Weidezwecke freigegeben worden sei, so daß er sein Vieh dort habe weiden lassen dürfen. Es liege also kein Verschulden seinerseits vor. Die vorhandenen Eisenpfosten bildeten aber eine ernstliche Gefährdung des Viehs, der Bund sei deshalb für den eingetretenen Schaden verantwortlich.

Die III. Abteilung der Rekurskommission hat die Haftung des Bundes grundsätzlich bejaht. Sie begründet ihre Auffassung mit folgenden Überlegungen:

«Die Militärorganisation spricht in den Art. 27 und 28 nur von «militärischen Übungen», durch welche Schaden verursacht werde. Ein militärisches Hindernis, wie das in Frage stehende, ist nun an sich keine «militärische Übung», und es könnte sich fragen, ob nicht der Ansprecher den Bund, gestützt auf Art. 58 OR (Haftung des Werkeigentümers), belangen könnte und sollte. Nun ist aber die Direktion der eidgenössischen Militärverwaltung materiell auf den Fall eingetreten und hat einen Entscheid ausgefällt, dem sie einen Rekursvermerk beifügte. Sie hat somit das Verwaltungsverfahren als anwendbar erachtet; es darf deshalb angenommen werden, daß sie den Begriff der «militärischen Übungen» ausdehnend interpretiert. Die Rekurskommission kann sich einer solchen Auslegung des Begriffes «militärische Übung» ebenfalls anschließen, zumal während des Aktivdienstes die Vorschriften der Art. 27 bis 29 Militärorganisation auf alle Unfälle und Sachbeschädigungen, die durch militärische Maßnahmen irgendwelcher Art verursacht wurden, als anwendbar erklärt worden waren.

Die Haftung des Bundes nach Art. 28 MO ist eine sogenannte «Gefährdungshaftung», das heißt, der Bund haftet nur, wenn der Unfall oder die Sachbeschädigung ihre Ursache in einer besondern Gefährlichkeit der militärischen Übung, Maßnahme oder Einrichtung hat. Der Augenschein führte nun die Rekurskommission zu der Überzeugung, daß die auf dem fraglichen Gebiet vorhandenen spitzen Eisenpfosten eine Gefährdung und zwar eine außergewöhnliche Gefährdung für weidendes Vieh bieten. Sch. war zufolge des durch die große Trockenheit bedingten Futtermangels genötigt, sein Vieh im Gebiet der Hindernisse weiden zu lassen. Zudem wäre eine andere Nutzungsart (Mähen) der Pfosten wegen sehr erschwert und zeitraubend gewesen. Eine Sicherung der Spitzen der eisernen Pfosten ist praktisch unmöglich und war deshalb dem Rekurrenten nicht zumutbar. Andererseits läßt sich auch durch Beaufsichtigung einer Herde nicht vermeiden, daß Kühe sich mit den Hörnern stoßen, bekämpfen, aufeinander springen usw., daß beim Abgleiten einer Kuh von einer andern sich diese an einem der vielen

Hunderten von Eisenpfosten aufspießen kann, ist ohne weiteres möglich. Diese spitzen Eisenpfähle bilden somit eine beständige Gefahr für weidendes Vieh; da jedoch Grundeigentümer und Pächter für das Land vom Bund nicht voll entschädigt werden, sind sie darauf angewiesen, irgendeinen Nutzen darauf zu ziehen und dieser kann praktisch eigentlich nur durch Weiden erzielt werden.

Das Moment der Gefährlichkeit der militärischen Anlage steht außer jedem Zweifel. Es kann aber auch nicht von einem Verschulden des Rekurrenten gesprochen werden, wenn er sein Vieh dort weiden ließ, wie dies ausgeführt wurde. Die Haftung des Bundes ist somit grundsätzlich gegeben.»

Der Rekurs des Sch. ist aus diesen Gründen gutgeheißen worden und es wurde ihm eine Entschädigung in der Höhe des ungedeckten Schadens zugesprochen. Dr.K.

WAFFENTECHNISCHES

Nachrichten aus Sowjetrußland

Schon die Deutschen hatten ab 1941 im Ostkrieg gute Erfahrungen mit Lastkraftwagen gemacht, die auch wahlweise auf Schienen fahren konnten. Nach Abnahme der Pneumatikräder konnten Spurkranzräder verwendet werden, der Kraftwagen war sogar so stark, um selbst schwere Güterwaggons zu ziehen. Nunmehr werden in Swerdlowsk Kraftwagen hergestellt, die in gleicher Weise für Schienen- und Straßenfahrt geeignet sind. Der schon öfter erwähnte neue 4-Tonnen-Lastkraftwagen des Heeres ist das Modell Sis - 150, ein Vierradkraftwagen mit 90 PS.

Nebelkerzen-Wurfgeräte an Panzerkampfwagen

Nicht nur zur Selbstvernebelung sondern auch zur Feindvernebelung bzw. zum Anzeigen von Zielen erhielten Panzerkampfwagen am Turm montierte Wurfgeräte.

Deutscherseits wurden mehrfach Versuche unternommen, doch konnte erst ab 1943 die Truppe ein brauchbares Gerät erhalten. Das Wurfgerät arbeitete mit elektrischer Zündung und verschob die Schnellnebelkerze 39 mit Hilfe einer Wurfladung bis auf etwa 80 m.

Der englische 5,13 mm Kampfwagen-Nebelwerfer wiegt 8,2 kg, verfeuert 0,875 kg schwere Geschosse bis auf 140 m. Verschiedene Erhöhungen möglich, Seitenrichtung durch Turmdrehung. Im Panzerkampfwagen Churchill war jedoch das Gerät fest unter 35° Neigung eingebaut.

Sowjetische Panzer und Sturmgeschütze sind gleichfalls mit Nebelwerfern ausgerüstet.

Sonar und Anti-Sonar

Von den Amerikanern entwickeltes Elektro-Unterwasserhorch- und Meßgerät Sonar (Ausführung zum Auffinden von U-Booten QCS/T) arbeitet mit Ultraschallimpuls (17-26 KHz), dessen zurückgeworfenes Echo mit einem Überlagerungsempfänger (60 KHz Zwischenfrequenz) empfangen und mit einem Neonlampenanzeiger zur Richtungs- und Entfernungsanzeige umgewandelt wird. Das Sonargerät hat am Ausgang der Geleitzugsschlachten 1943 große Bedeutung.

Da die Reichweite der Unterwasser-Echomessung stark vom Temperaturgefüge abhängig ist, können Schallwellen gebeugt sein. Deutscherseits wurde daher die Er-